

**Satzung der Stadt Schönberg
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und
Lernmitteln an den Schulen der Stadt Schönberg
vom 11. Dezember 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 29.11.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Schönberg ist Schulträger der Grundschule „Am Oberteich“, Amtsstraße 2 und der Regionalen Schule mit Grundschulteil, Dassower Str. 10 im Stadtgebiet.

Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Schönberg wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Schönberg für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:

Grundschule "Am Oberteich"	30,-- €/Schüler
Regionale Schule in Schönberg	30,-- €/Schüler

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

	Grundschule	Regionale Schule
15. Oktober in Höhe von	€ 15,--	€ 15,--
15. März in Höhe von	€ 15,--	€ 15,--

erhoben.

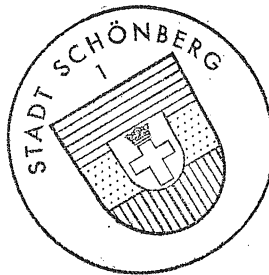
Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach der Bekanntmachung folgenden Monat in Kraft.

Schönberg, den 11. Dezember 2007


Heinze
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.